

BVGer E-2056/2015 vom 15. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2056_2015

FR: TAF E-2056/2015 du 15 novembre 2016

IT: TAF E-2056/2015 del 15 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen aus, Übergriffe durch Dritte oder die Furcht, solchen ausgesetzt zu sein, seien asylrechtlich nur dann relevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Im Kosovo sei es zwar in den vergangenen Jahren vereinzelt zu schwerwiegenden Übergriffen auf Angehörige der ethnischen Minderheiten, namentlich der Roma, gekommen; jedoch könne nicht von allgemeinen Vertreibungen gesprochen werden. Die internationalen Sicherheitskräfte, namentlich die EULEX-Mission, sowie die Kosovo Police seien weitgehend in der Lage, die Sicherheit zu garantieren und die ethnischen Minderheiten im Kosovo zu schützen. Überdies habe der Bundesrat Kosovo als verfolgungssicheren Staat (Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG eingestuft. Es könne demnach von einem adäquaten Schutz der Beschwerdeführerinnen im Heimatstaat ausgegangen werden, weshalb die von ihnen geltend gemachten Übergriffe nicht asylrelevant seien. Im Weiteren würden die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen den dem SEM bekannten Tatsachen widersprechen. Die Abklärungen der schweizerischen Botschaft in ihrem Heimatland hätten ergeben, dass K. _____, welche die Beschwerdeführerinnen während vierzehn Jahren beherbergt haben soll, nicht in I. _____ sondern in F. _____ gelebt habe und den Kosovo bereits vor vielen Jahren verlassen haben. Von deren Haus würden nur noch einzelne Grundmauern stehen. Ferner hätten die Abklärungen ergeben, dass die Beschwerdeführerinnen sich in den letzten zehn Jahren nicht in den von ihnen angegebenen Dörfern aufgehalten hätten. Diese Abklärungsergebnisse seien verlässlich und würden den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen jede Grundlage entziehen. Deren Angaben vermöchten somit weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standzuhalten. Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung sei festzustellen, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Zudem würden weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Eine Rückkehr serbischsprachiger Roma in den Kosovo werde in der Regel, mit Ausnahme des Nordens Kosovos, als unzumutbar erachtet. Demnach könne eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerinnen in ihrem Herkunftsort G. _____ nicht ausgeschlossen werden; jedoch würden sie über eine Aufenthaltsalternative im Norden Kosovos verfügen. Im Weiteren bestehe für serbischsprachige Roma grundsätzlich auch eine Aufenthaltsalternative in Serbien. Der Kosovo sei gemäss der serbischen Verfassung von 2006 immer noch integraler Bestandteil

Serbiens, weshalb serbischsprachige Roma aus dem Kosovo auch nach der Unabhängigkeit dieses Landes von Serbien als serbische Staatsangehörige anerkannt würden und serbische Reisepapiere erhalten sowie nach Serbien einreisen könnten. Die Beschwerdeführerinnen hätten nicht glaubhaft machen können, sie seien seit Ende des Kosovokrieges in G. _____ wohnhaft gewesen. Vielmehr hätten sie das Staatssekretariat offenkundig über ihren letzten Wohnsitz getäuscht und damit ihre Mitwirkungspflicht grob verletzt. Nach Auffassung der Lehre könne eine solche Mitwirkungspflichtverletzung den Wegweisungsvollzug nicht verhindern, wenn dadurch eine sinnvolle Prüfung der wahren Herkunft verunmöglicht werde. Die Untersuchungspflicht der Behörden hinsichtlich der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs finde nach Treu und Glauben ihre vernünftigen Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden, die auch die Substanziierungslast tragen würden. Es sei nicht Sache der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Hieraus ergebe sich, dass es dem SEM nicht möglich sei, sich zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Serbien zu äussern. Die von der Beschwerdeführerin 1 geltend gemachten medizinischen Probleme stellten kein Wegweisungshindernis dar, da sich aus diesen keine konkrete Gefährdung ergebe und sie sowohl im Kosovo als auch in Serbien behandelbar seien.

E. 4.2

Zur Begründung ihrer Beschwerden stellten die Beschwerdeführerinnen sich auf den Standpunkt, sie hätten die Gründe, welche sie zur Flucht aus dem Kosovo veranlasst hätten, nachvollziehbar, detailliert und schlüssig dargelegt und ihren Schilderungen der erlebten Verfolgungsmassnahmen fehle es weder an hinreichender Präzision noch an innerer Übereinstimmung. Es seien somit keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer konstruierten Darstellung ersichtlich. Insbesondere habe die Beschwerdeführerin 1 die während des Kriegs erlittenen Misshandlungen und die fortdauernden Belästigungen durch die Albaner ausführlich geschildert und ihre Angst vor weiteren Vergewaltigungen und Misshandlungen glaubhaft dargelegt. Hätten die Beschwerdeführerinnen entgegen ihrer Darstellung tatsächlich im Kosovo mit ihrem Ehemann/Vater zusammengelebt, wären sie kaum getrennt von ihm in die Schweiz geflohen; die getrennte Flucht verstärke die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen.

E. 4.3

Der Vorwurf der Verletzung der Mitwirkungspflicht sei unbegründet, da sie plausibel dargelegt hätten, wo und unter welchen Umständen sie von 1999 bis 2014 gelebt hätten. Die Argumentation der Vorinstanz, ihre Ausführungen seien unrealistisch und unglaubhaft, sei nicht nachvollziehbar. Sie hätten ihre begründete Furcht vor den Repressalien durch die albanische Bevölkerung glaubhaft dargelegt. In Anbetracht der wiederholten Drohungen und Übergriffe hätten sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit erneut Repressalien im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG von Seiten der Albaner zu befürchten. Demnach sei ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Andernfalls sei der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu bezeichnen. Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Wegweisungsvollzug albanischsprachiger Roma in den Kosovo zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung das Vorliegen bestimmter Reintegrationskriterien feststehe; dies müsse erst recht auch für serbischsprachige Roma gelten. Gemäss Rechtsprechung könne ferner Roma die Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative in Serbien nicht zugemutet

werden und eine Ausweisung in den Norden Kosovos sei auch nur gestützt auf eine Einzelfallabklärung zulässig. Die Vorinstanz habe aber nur oberflächlich ausgeführt, weshalb in ihrem Fall der Wegweisungsvollzug als zumutbar erachtet werde, und sei damit von der Recht-sprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen. Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Abklärungen der Schweizerischen Botschaft und ihren Ausführungen zu ihrer Lebenssituation im Kosovo sei kein Nachweis dafür, dass ihre Vorbringen nicht glaubhaft seien. Sie hätten in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass die im Botschaftsbericht erwähnte, früher in F._____ wohnhaft gewesene K._____ nicht identisch sei mit der Person gleichen Namens, die sie beherbergt habe. Zudem hätten sie kaum die beschwerliche Flucht auf sich genommen, wenn sie nicht getrennt von ihrem Ehemann/Vater und aus Angst vor Repressalien versteckt gelebt hätten. Ferner sei eine berufliche Integration im Kosovo nicht gewährleistet und sie hätten dort kein Beziehungsnetz. Damit würden sie über keine wirtschaftliche Lebensgrundlage verfügen. Der Wegweisungsvollzug in den Norden Kosovos sei damit nicht zumutbar. Der Wegweisungsvollzug von aus dem Kosovo stammenden Asylsuchenden nach Serbien werde für Personen serbischer Ethnie, nicht aber für Roma und andere Minderheiten, als grundsätzlich zumutbar erachtet, wobei die Chancen zur Sicherung des Existenzminimums, Anknüpfungspunkte zu Serbien und die voraussichtliche soziale Integration in diesem Land individuell abzuklären seien. Den Beschwerdeführerinnen könne der Wegweisungsvollzug nach Serbien nicht zugemutet werden, da sie nie dort gelebt hätten und mit den dortigen Gegebenheiten nicht vertraut seien. Zudem hätten sie keine Schul- oder Berufsausbildung, weshalb ihre Chancen auf eine wirtschaftliche und soziale Integration sehr schlecht seien.

E. 5.1

Vorab kann dem von den Beschwerdeführerinnen übereinstimmend geschilderten Übergriff durch bewaffnete Albaner im Jahre 1999, bei welchem die Beschwerdeführerin 1 vergewaltigt und die Beschwerdeführerin 3 misshandelt wurde, keine asylrechtliche Relevanz beigemessen werden, weil es an einem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang dieses Vorfalls mit der im Jahre 2014 erfolgten Ausreise fehlt. Diese Einschätzung rechtfertigt sich umso mehr, als die Beschwerdeführerinnen im Jahre 2012, nachdem sie in J._____ erfolglos um Asyl ersucht hatten, gemäss ihrer Darstellung wieder in ihr Heimatland zurückkehrten und für ihre erneute Ausreise nach ihren Angaben andere Gründe ausschlaggebend waren.

E. 5.2

Die Darstellung der Beschwerdeführerinnen, sie seien in den Jahren 1999 bis 2014 ein bis zweimal pro Woche von unbekanntem Albanern bedroht und belästigt worden, welche ihren Ehemann beziehungsweise Vater gesucht hätten, muss als realitätsfremd bezeichnet werden. Ein nachvollziehbares Motiv für ein derart intensives Verfolgungsinteresse an den Beschwerdeführerinnen ist nicht ersichtlich, zumal ihr Ehemann/Vater nach dessen Darstellung während des Krieges nur eine untergeordnete Funktion in der serbischen Armee bekleidete (vgl. Akten SEM A5 S. 5, A9 S. 3) und er angeblich nur wenige Kilometer von ihnen entfernt lebte. Ebenso erscheinen ihre Schilderungen zu ihren Lebensumständen in den Jahren 1999 bis 2014, namentlich dass die ihnen zuvor nur flüchtig bekannte K._____ und ihre Familie sie während dieser Zeit beherbergt sowie ihren Lebensunterhalt gewährleistet und sie auch bei der Rückkehr aus J._____ wieder aufgenommen hätten, offensichtlich unrealistisch. Diese Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerinnen werden durch das Ergebnis der

Botschaftsabklärungen verstärkt, wonach sie und ihr Ehemann/Vater sich gemäss Angaben verschiedener Auskunftspersonen seit dem Krieg an verschiedenen Orten in Serbien aufgehalten hätten. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin 3 gemäss ihren Angaben über für eine Anhörung genügende Kenntnisse der serbischen Sprache verfügt, spricht ebenfalls für einen längeren Aufenthalt in Serbien. Nach dem Gesagten besteht Anlass zu ernsthaften Zweifeln an den Aussagen der Beschwerdeführinnen zu ihrem Aufenthaltsort und ihren Lebensumständen in den Jahren 1999 bis 2014. Die Frage der Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen kann aber letztlich offengelassen werden, da es diesen jedenfalls an der asylrechtlichen Relevanz fehlt.

E. 5.3

Zu Recht wies die Vorinstanz darauf hin, dass der Kosovo seit dem 1. April 2009 als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gilt. Damit besteht die gesetzliche Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen Behörden im Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Insofern ist vom Schutzwillen und von der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden auszugehen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D 2562/2013 vom 16. Mai 2013 E. 4.1 f. mit Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 4.7, und E-5031/2012 vom 4. Juni 2014 E. 7.3). Den Beschwerdeführerinnen gelingt es nicht, diese Regelvermutung zu entkräften, zumal sie nicht geltend gemacht haben, sie hätten die kosovarischen Behörden erfolglos um Schutz ersucht. Es stand ihnen offen, sich an die Behörden ihres Heimatstaats zu wenden und diese um Schutz gegen die geltend gemachten Behelligungen durch Albaner zu ersuchen. Aufgrund der Aktenlage ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, dass die zuständigen staatlichen Organe den Beschwerdeführerinnen den erforderlichen Schutz verweigert hätten oder in Zukunft verweigern würden. Die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung bezüglich der Schutzfähigkeit der kosovarischen Behörden wurden in der Beschwerdeschrift nicht bestritten.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen in den Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerinnen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Herkunftsstaat lässt den Wegweisungsvollzug dorthin zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Weder im Kosovo noch in Serbien herrscht eine Situation von Krieg Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, welche eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden bewirken würde. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen erweist sich unter Berücksichtigung der politischen Lage, der Menschenrechtssituation und der allgemeinen Lebensumstände als zumutbar.

E. 7.3.3

Das Vorliegen individueller Wegweisungshindernisse ist zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person, welche insbesondere die Pflicht umfasst, sich an der Feststellung des Sachverhalts zu beteiligen beziehungsweise mitzuwirken (Art. 8 AsylG); sie trägt im Übrigen auch die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG). Es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen hypothetischen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen (vgl. statt vieler: BVGE 2014/12 E. 5.9 und 6, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-3355/2014 vom 15. August 2014 E. 8.2 und D-4548/2014 vom 7. Januar 2015 E. 6.1).

E. 7.3.4

Vorliegend ist es den Asylbehörden nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse der Beschwerdeführerinnen zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern. Abgesehen von einem Geburtsschein der Beschwerdeführerin 3, der kein rechtsgenügendes Identitätsdokument im Sinne von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) ist, haben sie ohne überzeugende Begründung keine Identitätspapiere eingereicht. Demnach steht die Identität der Beschwerdeführerinnen, insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, nicht fest. Ferner haben sie - wie oben dargelegt - realitätsfremde und daher ungläubhafte Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihren Lebensbedingungen in den Jahren 1999 bis 2014 gemacht. Die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen wird zudem durch die Botschaftsabklärung vom 30. Dezember 2014 massiv erschüttert, welche ergab, dass sie sich seit dem Kosovo-Krieg in Serbien aufgehalten haben sollen. Mit Ausnahme ihres auf Anfrage des SEM durch die (...) Behörden bestätigten Aufenthalts in J._____ als Asylsuchende im Jahre 2012 steht somit der Aufenthaltsort der Beschwerdeführerinnen sowie ihre Lebensbedingungen im Zeitraum von 1999 bis 2014 nicht fest. Unter diesen Umständen ist auch ihre Behauptung, im Kosovo über keine Verwandten oder anderen Bezugspersonen mehr zu verfügen, in Zweifel zu ziehen. Insbesondere kann nicht geglaubt werden, dass ihnen die Aufenthaltsorte ihres verschwundenen Ehemannes beziehungsweise Vaters, D._____, sowie ihres Sohnes beziehungsweise Bruders H._____, welcher angeblich vor ihnen selbständig aus dem Kosovo ausreiste, nicht bekannt ist. Die Beschwerdeführerinnen haben demnach die Folgen ihrer mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung ihrer wahren persönlichen Verhältnisse und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es

würden vorliegend auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen.

E. 7.3.5

Insbesondere ist festzustellen, dass die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerinnen (vgl. Akten SEM A71/5) den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen lassen, zumal sie diese auf Beschwerdeebene nicht mehr erwähnten und die genannten Beschwerden (Harnwegsinfektion, Gelenkschmerzen, Fibroadenom, Angststörung, Kopfschmerzen) nicht auf eine drohende lebensgefährdende Beeinträchtigung des Gesundheitszustands schliessen lassen.

E. 7.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und hierzu BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführerinnen die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 9. April 2015 ihre Gesuche um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurden und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, wird auf die Auflage von Verfahrenskosten verzichtet.

E. 10

Mit der Instruktionsverfügung vom 9. April 2015 wurden ausserdem die Gesuche der Beschwerdeführerinnen um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und ihnen ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsbeistand hat keine Kostennote eingereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzusetzen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren

(Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. VGKE) ist das amtliche Honorar auf Fr. 1670.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und durch die Gerichtskasse zu vergüten.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.